



---

## Aktueller Begriff

### Der Internationale Strafgerichtshof

#### Implikationen des Rücktritts vom Römischen Statut

---

Nach einer Phase langanhaltender Kritik sieht sich der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) mit Rücktrittsabsichten mehrerer afrikanischer Mitgliedstaaten konfrontiert. Bereits 2013 hatten die Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union erwogen, *en bloc* vom Römischen Statut – dem Gründungsvertrag des Gerichtshofs – zurückzutreten. Diese Überlegungen haben **Südafrika** und **Gambia** nun im Oktober 2016 in die Tat umgesetzt und die nach Art. 127 Abs. 1 des Römischen Statuts erforderliche Rücktrittserklärung gegenüber dem VN-Generalsekretär abgegeben. **Burundi** hat den Rücktrittsprozess innerstaatlich in Gang gesetzt und beabsichtigt, den Rücktritt alsbald gegenüber den VN zu erklären. **Kenia** und **Namibia** ziehen einen Rücktritt vom Römischen Statut aktuell ebenfalls ernsthaft in Betracht.

Der IStGH ist – anders als etwa das Jugoslawien- oder das Ruandatribunal – ein permanenter Gerichtshof, dessen Zuständigkeit nicht auf bestimmte Konflikte beschränkt ist. Nach Art. 1 des Römischen Statuts übt der Gerichtshof die Gerichtsbarkeit über Personen aus, die wegen schwerster Verbrechen von internationalem Belang angeklagt wurden. Dazu gehören nach Art. 5 des Römischen Statuts der Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Der Gerichtshof darf jedoch nach Art. 17 des Römischen Statuts nur dann tätig werden, wenn ein Vertragsstaat nicht willens oder in der Lage ist, selbst Ermittlungen oder Strafverfolgungen nach nationalem Recht durchzuführen (**Prinzip der Komplementarität**). Nationale Strafverfahren genießen damit Vorrang vor denen des IStGH. In zeitlicher Hinsicht können nur solche Verbrechen verfolgt werden, die nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 2002 begangen wurden, oder, wenn Staaten das Römische Statut später ratifiziert haben, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für den jeweiligen Staat (Art. 11 des Römischen Statuts).

Während die Gründung des IStGH im Jahre 2002 noch als Meilenstein im globalen **Kampf gegen Strafflosigkeit** für Kriegsverbrechen gefeiert und von zahlreichen afrikanischen Staaten ausdrücklich unterstützt wurde, hat sich der Blick auf den Gerichtshof in den letzten Jahren stark gewandelt. Teilweise ist vom politischen Dilemma oder gar von einer **Existenzkrise** die Rede. Stein des Anstoßes waren die Anklagen gegen den sudanesischen Staatspräsidenten *Omar Al-Bashir* (2008) und den kenianischen Präsidenten *Uhuru Kenyatta* (2010). Die politischen Spannungen spitzten sich zuletzt im Juli 2015 zu, als die südafrikanische Regierung den per internationalen Haftbefehl gesuchten *Al-Bashir* mit Verweis auf dessen vermeintliche Immunität als Staatsoberhaupt nicht verhaftete, als dieser sich anlässlich eines Gipfeltreffens in Johannesburg aufhielt. Würden sich die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union infolge der wachsenden Unzufriedenheit dazu entschließen, kollektiv vom Römischen Statut zurückzutreten, wäre das Ziel einer universellen, völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit kaum mehr zu verwirklichen.

Die afrikanische Kritik konzentriert sich im Wesentlichen auf die angeblich „rassistisch-selektive“, „neo-kolonialistische“ bzw. „imperialistische“ Politik des IStGH. Einerseits seien Strafverfahren vor dem Gerichtshof bisher ausschließlich gegen afrikanische Staatsoberhäupter eingeleitet worden.

Zugleich sei kaum einer der Akteure in Den Haag afrikanischer Herkunft. Auch das **Universalitätsprinzip** (nach welchem jeder Staat schwerste Verbrechen ohne Bezug zum eigenen Territorium oder zu eigenen Staatsangehörigen verfolgen kann) sei ein Mittel internationaler Politik, um die Entwicklung der afrikanischen Staaten zu behindern. Schließlich hätten die Strafverfahren des Gerichtshofs auch das Potential, sich kontraproduktiv auf Stabilitäts- und Friedensprozesse auszuwirken.

Im Hinblick auf den **universellen Anspruch des IStGH** leide auch deshalb die Glaubhaftigkeit des Gerichtshofs, weil politische Schwergewichte wie China, Indien, Israel, Russland, die Türkei oder die USA das Römische Statut entweder gar nicht unterzeichnet oder das Abkommen nach der Unterzeichnung nicht ratifiziert haben.

Die aufgeheizte Diskussion auf der Ebene der Afrikanischen Union erklärt sich zum Teil sicherlich damit, dass einige Staatsoberhäupter sich selbst in einer potentiellen Bedrohungslage sehen dürften. Die afrikanische Bevölkerung hingegen zeigt Umfragen zufolge mehrheitlich Sympathie für die Arbeit des Gerichtshofs. Die Vorwürfe einer **anti-afrikanischen Voreingenommenheit** des IStGH sind schon deshalb unbegründet, weil von den zehn aktuell anhängigen Strafverfahren fünf per Selbst-Überweisung durch die betroffenen afrikanischen Regierungen (Zentralafrikanische Republik [2004, 2014]; Mali [2012]; Uganda [2004]; Demokratische Republik Kongo [2004]) und zwei per Überweisungen durch den VN-Sicherheitsrat (Libyen [2011]; Darfur, Sudan [2005]) initiiert wurden. Lediglich in zwei von drei Fällen hat die Anklagebehörde Ermittlungen aus eigener Initiative heraus gegen afrikanische Machthaber eingeleitet (Georgien [2016], Elfenbeinküste [2011]; Kenia [2010]). Trotzdem hält sich der Vorwurf beharrlich, das **Völkerstrafrecht sei selektiv**. Obwohl der IStGH auch gegen eine Reihe von nicht-afrikanischen Staaten Ermittlungen durchführt (Afghanistan, Kolumbien, Irak/GB, Palästina, Ukraine), ist eine gewisse Selektivität nicht von der Hand zu weisen, da die Strafverfolgung auch von politischen Entscheidungen im VN-Sicherheitsrat abhängt. So sind wegen politischer Blockaden im VN-Sicherheitsrat Ermittlungen weder hinsichtlich der Situationen in Syrien, Gaza, Tschetschenien noch auf der Krim in Sicht.

Unter anderem um den Kritikern des Gerichtshofs entgegenzukommen, wurde 2012 die ehemalige gambische Justizministerin und bis dato langjährige stellvertretende Chefanklägerin *Fatou Bensouda* zur leitenden Chefanklägerin und 2014 die Senegalesin *Sidiki Kabas* zur Vorsitzenden der Vertragsstaatenkonferenz gewählt. Mittlerweile stammen ferner vier der 18 Richter aus Afrika.

Aktuell werden zudem weitere Anregungen diskutiert, wie etwa die Einrichtung eines **afrikanischen Strafgerichtshofs** oder eine **Reform des Römischen Statuts**. Die Einrichtung eines alternativen Gerichtshofs scheint wegen der mangelnden Einigkeit der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union über dessen Notwendigkeit sowie wegen der benötigten finanziellen Ressourcen ungewiss. Eine Abänderung des Römischen Statuts würde mit großer Wahrscheinlichkeit zur Aufweichung jener Regelungen führen, die 2002 als besondere Errungenschaft im Kampf gegen die Straffreiheit gefeiert wurden (insbesondere die Immunitätenregelung in Art. 27 des Römischen Statuts). Da eine Änderung des Römischen Statuts nach dessen Art. 121 Abs. 2 einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden der Vertragsstaatenkonferenz bedarf, sind die Erfolgsaussichten dieses Vorschlags ebenfalls fraglich.

Quellen:

- Investigations and Cases: <https://www.icc-cpi.int> (zuletzt aufgerufen am 31. Oktober 2016).
- Tull/Weber, „Afrika und der Internationale Strafgerichtshof: Vom Konflikt zur politischen Selbstbehauptung“, (März 2016), SWP-Studie.
- Werle/Vormbaum, „Afrika und der Internationale Strafgerichtshof“, (2015) 12 Juristenzeitung, S. 581.